

**Satzung**  
**über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke**  
**im Stadtgebiet Heiligenhaus**  
**vom 22.12.1980**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 10.12.1981
2. Änderungssatzung vom 13.12.1982
3. Änderungssatzung vom 09.12.1983
4. Änderungssatzung vom 17.12.1984
5. Änderungssatzung vom 21.11.1985
6. Änderungssatzung vom 05.08.1986
7. Änderungssatzung vom 18.12.1986
8. Änderungssatzung vom 22.12.1987
9. Änderungssatzung vom 28.07.1988
10. Änderungssatzung vom 28.12.1988
11. Änderungssatzung vom 23.03.1989
12. Änderungssatzung vom 19.12.1989
13. Änderungssatzung vom 20.12.1990
14. Änderungssatzung vom 19.12.1991
15. Änderungssatzung vom 17.12.1992
16. Änderungssatzung vom 16.12.1993
17. Änderungssatzung vom 15.12.1994
18. Änderungssatzung vom 15.12.1994
19. Änderungssatzung vom 10.01.1995
20. Änderungssatzung vom 28.12.1995
21. Änderungssatzung vom 28.12.1995
22. Änderungssatzung vom 28.12.1995
23. Änderungssatzung vom 18.12.1996
24. Änderungssatzung vom 16.12.1997
25. Änderungssatzung vom 22.12.1998
26. Änderungssatzung vom 17.05.1999
27. Änderungssatzung vom 21.12.1999
28. Änderungssatzung vom 20.12.2000
29. Änderungssatzung vom 22.08.2001
30. Änderungssatzung vom 19.12.2001
31. Änderungssatzung vom 18.12.2002
32. Änderungssatzung vom 12.12.2003
33. Änderungssatzung vom 06.10.2004
34. Änderungssatzung vom 13.12.2004
35. Änderungssatzung vom 09.12.2005
36. Änderungssatzung vom 11.12.2006
37. Änderungssatzung vom 20.06.2008
38. Änderungssatzung vom 16.12.2008
39. Änderungssatzung vom 21.12.2009
40. Änderungssatzung vom 16.12.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594 / SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268 / SGV NW 610) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 - LWG - (GV NW S. 488 / SGV NW 77) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 18. Dezember 1980 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Sammlung, die Fortleitung, die Behandlung und die sonstige Beseitigung von häuslichem, gewerblichem, industriellem und sonstigem Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser, das von den bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

## § 2 a

### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 2 b).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 2 d).

## § 2 b

### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet; das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Der Abrechnungszeitpunkt für die Schmutzwassergebühr ist der 31. Dezember jeden Jahres für den jeweiligen Veranlagungszeitraum der davor liegenden letzten zwölf Monate sowie auch für Kürzere Veranlagungszeiträume gemäß § 3 Abs. 1. Bei Ereignissen wie Wegzug, Tod usw. erfolgt die Endabrechnung der Schmutzwassergebühr in dem dem Ereignis folgenden Monat. Dies gilt auch für Grundstücke, die in den Stadtgebieten Velbert und Wülfrath liegen.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 b Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 b Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 c).
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler

zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(6) Für die Benutzung nach den Absätzen (1) bis (5) werden Vorausleistungen nach § 6 dieser Satzung auf der Grundlage der Wassermenge des letzten einjährigen Abrechnungszeitraums erhoben.

(7) Die Gebühr nach Abs. 1 beträgt ab 2010 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,68 €.

(8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, vermindert sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr ab 2011 um einen Anteil für die Abwasserreinigung auf 1,18 €/m<sup>3</sup>.

#### § 2 c

##### Ermäßigungen der Schmutzwassergebühr

(1) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten ortsfest eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen, für den der Gebührenpflichtige verantwortlich ist. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug ist schriftlich zu beantragen. Für den Verwaltungsaufwand bis zum Genehmigungsbescheid des Antrags auf Anerkennung von Abzugsmengen aufgrund des Einbaus eines separaten Wasserzählers wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

Für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit einem Austausch einer bereits erfassten Wasseruhr wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (2) Das von gärtnerischen Betrieben zum Sprengen verwendete und nicht durch Wasserzähler nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen, dass je Sprengmonat (April - September) nicht weniger als der dritte Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Vierteljahres von Januar bis März verbleibt.

#### § 2 d

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Der Abrechnungszeitpunkt für die Niederschlagswassergebühr ist der 10. Januar jeden Jahres für das gesamte laufende Jahr. Dies gilt auch für Grundstücke, die in den Stadtgebieten Velbert und Wülfrath liegen.
- (2) Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücke gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
- (3) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nichtleitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Fläche wird bei der Berechnung auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Gebühr beträgt ab 2011 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 3 1,11 €.

### § 2 e

#### Ermäßigungen der Niederschlagswassergebühr

- (1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestaltet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.
- (2) Versiegelte Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernden Materialien angelegt sind (Ökopflaster), werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt. Um die Reduzierungsmöglichkeit länger als fünf Jahre nach der erstmaligen Herstellung des Oberflächenbelages in Anspruch zu nehmen, muss der Gebührenpflichtige jeweils nach fünf Jahre nachweisen, dass der Belag von einem Fachbetrieb aufgearbeitet und die Versickerungsfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (3) Die Mindestgröße der Fläche, für die ein Antrag auf Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr anerkannt werden kann, beträgt 10 qm. § 2 d Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Gebühren und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Erhebungszeitraum ist einjährig. Die Gebührenpflicht beginnt jeweils zum 01. Januar und beschränkt sich bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes auf den Restteil dieses Zeitraumes. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluß.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

#### § 4

##### Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.  
Gebührenpflichtig ist auch der Träger der Straßenbaulast.  
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Hierzu gehören zur vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlage zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, die die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

Kommt der Gebühren- und Abgabepflichtige seiner Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht fristgerecht und im erforderlichen Umfang nach, so ist die Stadt berechtigt, diese Angaben zu schätzen.

## § 5

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühren im Sinne der §§ 2 b und 2 d dieser Satzung werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Abwassergebühren der Stadtwerke Heiligenhaus bedienen, die zum Empfang der Gebühren berechtigt ist. In diesem Fall kann der Heranziehungsbescheid mit der Rechnung der Stadtwerke Heiligenhaus verbunden sein.
- (2) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Bei Gegebenheiten wie Wegzug u.ä. entsteht die Gebühr bereits am Ende des Monats, in den das Ereignis fällt.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt teilt die Anfang Januar feststehende Niederschlagswassergebühr in den folgenden Monaten des laufenden Jahres in vierteljährlich gleiche Teilbeträge auf.
- (4) Soweit in den Absätzen 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (5) Werden die Abwassergebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so gilt deren Fälligkeit.
- (6) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Heiligenhaus, so werden die Abwassergebühren 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Heiligenhaus fällig. Für Vorausleistungen und Teilzahlungen gelten die in der Rechnung der Stadtwerke Heiligenhaus angegebenen Fälligkeiten.

## § 6

### Vorausleistungen auf die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Stadt Heiligenhaus erhebt ab 1. Februar bis 31. Dezember jeden Jahres monatlich nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Sind zum Erhebungszeitpunkt die Bezugsmengen des Vorjahres nicht bekannt, werden die Abschlagszahlungen auf der Basis der Frischwasserbezugsmengen des Vorjahres erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

## § 6a

### Ratenzahlungen

Die Stadt erhebt für die Niederschlagswassergebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Ratenzahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 7

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der die Erhebung von Gebühren betreffende Teil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.12.1971 in der Fassung der 8. Änderung vom 10. Dezember 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 22.12.1980

gez. Schniewind  
-Bürgermeister-

Veröffentlicht im

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1980

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1981  | 29. Änderung Nr. 16 vom 31.08.2001  |
| 2. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1982  | 30. Änderung Nr. 24 vom 31.12.2001  |
| 3. Änderung Nr. 23 vom 15.12.1983  | 31. Änderung Nr. 24 vom 31.12.2002  |
| 4. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1984  | 32. Änderung Nr. 24 vom 31.12.2003  |
| 5. Änderung Nr. 22 vom 30.11.1985  | 33. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 11.10.2004 |
| 6. Änderung Nr. 15 vom 15.08.1986  | 34. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 16.12.2004 |
| 7. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1986  | 35. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 14.12.2005 |
| 8. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1987  | 36. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 14.12.2006 |
| 9. Änderung Nr. 15 vom 15.08.1988  | 37. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 25.06.2008 |
| 10. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1988 | 38. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 18.12.2008 |
| 11. Änderung Nr. 7 vom 15.04.1989  | 39. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 23.12.2009 |
| 12. Änderung Nr. 24 vom 30.12.1989 | 40. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1)<br>Buchst. c) BekanntmVO am 21.12.2010 |
| 13. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1990 |   |
| 14. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1991 |   |
| 15. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1992 |   |
| 16. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1993 |   |
| 17. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1994 |   |
| 18. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1994 |   |
| 19. Änderung Nr. 7 vom 15.04.1995  |   |
| 20. Änderung Nr. 24 vom 30.12.1995 |   |
| 21. Änderung Nr. 24 vom 30.12.1995 |   |
| 22. Änderung Nr. 24 vom 30.12.1995 |   |
| 23. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1996 |   |
| 24. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1997 |   |
| 25. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1998 |   |
| 26. Änderung Nr. 10 vom 31.05.1999 |   |
| 27. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1999 |   |
| 28. Änderung Nr. 24 vom 30.12.2000 |   |